

bisherige Fassung:

16.7 Behandlung von Verstößen

16.7.1 Der Schiedsrichter hat einen Verstoß gegen Regel 16.4, 16.5 oder 16.6 wie folgt zu ahnden:

16.7.1.1 durch eine Verwarnung (*gelbe Karte*) an die Seite, die sich schuldig gemacht hat.

16.7.1.2 durch eine Fehlerverwarnung (*rote Karte*) an die schuldige Seite, wenn sie vorher verwarnt worden ist. Zwei derartige Fehlerverwarnungen (*zweite rote Karte*) einer Seite sind als fortdauerndes Vergehen zu werten.

16.7.2 Im Falle einer groben Unsportlichkeit, eines fortdauernden Vergehens oder eines Verstoßes gegen Regel 16.2 (*verspätetes Erscheinen nach einer Pause*) hat der Schiedsrichter der schuldigen Seite eine Fehlerverwarnung zu geben. Er hat den Referee zu rufen, welcher berechtigt ist, die schuldige Seite von diesem Spiel zu disqualifizieren (*schwarze Karte*).

neue Fassung (mit Gültigkeit seit 01.06.2008)

16.7 Behandlung von Verstößen

16.7.1 Der Schiedsrichter hat einen Verstoß gegen Regel [14.2.5](#), 16.4, 16.5 oder 16.6 wie folgt zu ahnden:

16.7.1.1 durch eine Verwarnung (*gelbe Karte*) an die Seite, die sich schuldig gemacht hat.

16.7.1.2 durch eine Fehlerverwarnung (*rote Karte*) an die schuldige Seite, wenn sie vorher [in diesem Turnier](#) verwarnt worden ist. Zwei derartige Fehlerverwarnungen (*zweite rote Karte*) einer Seite sind als fortdauerndes Vergehen zu werten.

16.7.2 Im Falle einer groben Unsportlichkeit, eines fortdauernden Vergehens oder eines Verstoßes gegen Regel 16.2 (*verspätetes Erscheinen nach einer Pause*) [in diesem Turnier](#) hat der Schiedsrichter der schuldigen Seite eine Fehlerverwarnung zu geben. Er hat den Referee zu rufen, welcher berechtigt ist, die schuldige Seite für das [gesamte Turnier](#) zu disqualifizieren (*schwarze Karte*).